

Besucherordnung der Gedenkstätte Bergen-Belsen

Herzlich willkommen in der Gedenkstätte Bergen-Belsen!

An diesem Ort wurden zwischen 1940 und 1945 zahllose Verbrechen begangen, durch die Tausende Menschen litten und umgekommen sind. Aus Respekt vor den Opfern und aus Rücksichtnahme auf andere Besucher/innen bitten wir Sie, einige Verhaltensregeln einzuhalten.

1. Verhalten und kleiden Sie sich bitte so, wie es der Würde des Ortes angemessen ist. Bitte bedenken Sie, dass an diesem Ort Menschen ihrer Angehörigen gedenken.
2. Lehrkräfte, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.
3. Kinder unter 14 Jahren sollten die Gedenkstätte nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.
4. Die vom Aufsichtspersonal und den Betreuer/innen gegebenen Anweisungen sind zu befolgen.
5. Das Aufsichtspersonal der Gedenkstätte übt das Hausrecht aus. Es ist berechtigt, ein Hausverbot gegen Besucher/innen auszusprechen, die durch ihr Verhalten, ihre Kleidung oder politische Symbole menschenverachtendes, rassistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut zum Ausdruck bringen oder in sonstiger Weise gegen die Würde des Ortes oder die Hausordnung verstoßen. Die Gedenkstätte behält sich vor, Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen. Nicht gestattet ist das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung oder Vertrieb im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.
6. Teile des Geländes sowie der Informationsbereich und die Ausstellungsräume im Dokumentationszentrum werden durch elektronische Kameras überwacht.
7. Der Parkplatz der Gedenkstätte steht Besucher/innen während der Dauer des Gedenkstättenbesuchs zur Verfügung. Ein Aufenthalt über Nacht ist nicht gestattet.
8. Auf dem Parkplatz der Gedenkstätte gilt die Straßenverkehrsordnung. Im Sinne des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Lärm ist das Parken mit laufendem Motor nicht gestattet.
9. Die Mitnahme von Hunden (mit Ausnahme von Assistenzhunden) in die Gebäude oder auf den Friedhof und das historische Lagergelände ist nicht gestattet.
10. Das Mitführen von Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder Rollschuhen auf dem Gedenkstättenengelände sowie das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen sind nicht gestattet (ausgenommen Rollstühle und Gehhilfen). Nutzen Sie für Ihre Fahrräder bitte die auf dem Parkplatz vorgesehenen Ständer.
11. Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
12. Rauchen ist nur auf dem Parkplatz, dem Anne-Frank-Platz und dafür vorgesehenen Bereichen (Gebäudeeingänge) gestattet. Auf dem übrigen Gelände der Gedenkstätte ist offenes Feuer untersagt.
13. Das Mitführen von Rucksäcken oder großen Taschen in den Ausstellungsräumen kann zur Behinderung anderer Besucher/innen und/oder zu Beschädigungen führen. Bitte bringen Sie diese in den Schließfächern im Bereich der zentralen Information unter. Für Gruppen stehen große Schließfächer unter den Sitzbänken im Foyer zu Verfügung; Schlüssel dafür erhalten Sie gegen Unterschrift an der Information.
14. Gedenk- oder andere öffentliche Veranstaltungen auf dem Gelände sowie den Räumen der Gedenkstätte bedürfen der vorherigen Genehmigung.
15. Soweit andere Besucher/innen nicht gestört oder in ihren Persönlichkeitsrechten beschränkt werden, sind Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken gestattet. Jede Veröffentlichung in den Printmedien oder im Internet (Social Media u. a.) bedarf der Genehmigung durch die Gedenkstätte. Fotoaufnahmen in den Ausstellungen mit Blitz sind zum Schutz der Objekte nicht gestattet. Gewerbliche oder journalistische Aufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sie ist bei Verlangen nachzuweisen. Ein Informationsblatt ist an der Information erhältlich.
16. Die wörtliche Wiedergabe der Inhalte von Führungen der Mitarbeiter/innen vollständig oder auszugsweise in Film, Ton oder gedruckter Form in den Printmedien sowie im Internet (Social Media u. a.) bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Mitarbeiter/innen der Gedenkstätte.
17. Informationsmaterialien dürfen nur mit vorheriger Genehmigung ausgelegt werden.
18. Einige Wege im Gelände sind aus Gründen der Denkmalpflege nicht ausgebaut. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung hier keinerlei Haftung für Personen- und/oder Sachschäden übernimmt.
19. Das Betreten der historischen Baureste ist nicht gestattet.
20. Für Sachbeschädigungen oder Diebstahl haften die Verursacher/innen oder deren Erziehungsberechtigte.

21. Die Gedenkstätte haftet nicht für Gegenstände, die in Verwahrung gegeben, auf dem Gelände abgelegt oder in den Schließfächern verwahrt werden.

Celle, den 13. Februar 2019

Der Geschäftsführer, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten